

1. Wahrheit der Angaben

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich weiß, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch –StGB– – Betrug). Unabhängig davon ist mir bekannt, dass ich Leistungen, die ich zu Unrecht erhalten habe, erstatten muss.

2. Mitwirkungspflichten

Jede Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse, werde ich unverzüglich und unaufgefordert dem Sozialamt mitteilen. Auf meine Mitwirkungspflichten und die Folgen fehlender Mitwirkung bin ich hingewiesen worden. Mir ist bekannt, dass bei fehlender Mitwirkung die Hilfe versagt oder entzogen werden kann (§ 66 SGB I).

3. Datenschutz nach Artikel 14 und 14 DSGVO (EU) sowie § 35 SGB I und §§ 67 – 101a SGB X

Die Erhebung und Verarbeitung der vorstehenden Daten erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens und der Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

Der Erhebung und Verarbeitung (§ 67 Abs. 4 und 5 SGB X) dieser Daten stimme ich im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 bis 67 SGB I unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu.

4. Widerruf der Zustimmung zur Datenübermittlung

Ich wurde ausdrücklich darüber belehrt, dass ich gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 SGB X der Übermittlung der erhobenen Sozialdaten für die Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB X) schriftlich widersprechen kann.

Ich wurde außerdem darüber belehrt, dass sich bei Ausübung des Widerrufsrechts als Folge daraus wegen fehlender Mitwirkung (§§ 66 ff SGB I) leistungsrechtliche Nachteile ergeben und die beantragten Sozialleistungen nach § 66 Abs. 3 SGB I versagt oder entzogen werden können.

5. Allgemeine Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit einem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Wichtig:

Für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen und die entsprechende(n) Anlage(n) beizufügen!

Die Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Wichtig:

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (siehe dazu Hinweise in Anlage E) können nur für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahren) sind.

Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf müssen von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG nicht gesondert beantragt werden. Hierbei handelt es sich um die bisher bereits geregelte „Zusätzliche Leistung für die Schule“. Nach den gesetzlichen Regelungen erhalten Schülerinnen und Schüler 100,00 € zum 01.08. und 50,00 € zum 01.02. eines jeden Jahres. Bei Bedarf wird eine aktuelle Schulbescheinigung vom Antragsteller angefordert.

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und gegebenenfalls der Schülerbeförderung, nicht als Geldleistung erbracht. Die Leistungen werden nach Bewilligung mit dem jeweiligen Leistungsanbieter (z.B. der Musikschule oder dem Sportverein) direkt abgerechnet.

Wichtig:

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen!

Weitere Informationen zu den einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe können Sie den jeweiligen Anlagen entnehmen.

Über Ihren Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.